

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG zu Top 1 der Tagesordnung des
EU-AUSSCHUSSES des Bundesrates am 19. Oktober 2022

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2022) 496 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)

2. Inhalt und Ziel der Vorlage

- Vorschlag der EK – allgemein

Der vorliegende Vorschlag, der von der Europäischen Kommission am 28. September 2022 gemeinsam mit einem Vorschlag für eine überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie vorgelegt wurde, ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Einführung von Künstlicher Intelligenz (KI) in Europa. Dieses Maßnahmenpaket umfasst drei sich ergänzende Arbeitsansätze: einen Legislativvorschlag zur Festlegung horizontaler Vorschriften für Systeme der künstlichen Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz), eine Überarbeitung der sektoralen und horizontalen Produktsicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Regelung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit KI-Systemen. In Bezug auf die Regelung von Haftungsfragen verfolgt die Kommission in ihrer KI-Politik einen ganzheitlichen Ansatz, indem sie sowohl Anpassungen der Herstellerhaftung für fehlerhafte Produkte im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie als auch die gezielte Harmonisierung im Rahmen dieses Vorschlags vorsieht.

- Vorschlag der EK im Detail

Der vorliegende Vorschlag beruht auf einem stufenweisen Ansatz (zunächst minimalinvasiver Ansatz [Beschränkung auf Maßnahmen zur Beweislast, mit denen die ermittelten KI-spezifischen Probleme angegangen werden sollen]; sodann erneute Prüfung, ob strengere oder umfangreichere Maßnahmen erforderlich sind).

Art. 3 des Richtlinievorschlags sieht vor, dass ein Gericht die Offenlegung einschlägiger Beweismittel für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme anordnen kann, die vermutlich einen Schaden verursacht haben. Auch die Sicherung dieser Beweismittel soll angeordnet werden können. Bei Nichtbefolgung einer entsprechenden Anordnung soll eine (widerlegbare) Vermutung für die Nichteinhaltung einer Sorgfaltspflicht eingeführt werden.

Art. 4 Abs. 1 des Richtlinievorschlags sieht eine (widerlegbare) Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem „Verschulden“ des Beklagten und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis vor. Voraussetzung dafür ist, dass der Kläger einen Pflichtenverstoß sowie die Tatsache, dass das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis zu dem Schaden geführt hat, nachweist. Weiters muss nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden können, dass das „Verschulden“ das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis beeinflusst hat. Für die Fälle eines Schadenersatzanspruchs gegenüber einem Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems bzw. einem Nutzer solcher Systeme werden in Abs. 2 und 3 nähere Voraussetzungen für den Nachweis eines Pflichtenverstoßes statuiert. Bei KI-Systemen, die kein hohes Risiko darstellen, soll die Kausalitätsvermutung nur dann gelten, wenn es nach Auffassung des nationalen Gerichts für den Kläger übermäßig schwierig ist, den ursächlichen Zusammenhang nachzuweisen (Art. 4 Abs. 5).

Ziel des Vorschlags ist es, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, indem einheitliche Anforderungen für bestimmte Aspekte der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung für Schäden festgelegt werden, die beim Einsatz von KI-Systemen verursacht wurden. Durch KI Geschädigte sollen über das gleiche Schutzniveau wie durch herkömmliche Technologien Geschädigte verfügen. Weiters sollen die Rechtssicherheit im Binnenmarkt gewährleistet und der KI-Sektor durch Stärkung der Garantien gefördert werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Nationalrat und Bundesrat haben die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 23e und 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht eine maximale Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie vor. Abhängig vom Inhalt der Richtlinie werden zur innerstaatlichen Umsetzung jedenfalls Anpassungen im Schadenersatzrecht und im Verfahrensrecht und möglicherweise die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sein.

5. Position der zuständigen Bundesministerin samt kurzer Begründung

Der Vorschlag wird zwar sowohl in seinen Grundanliegen als auch in seiner stufenweisen Annäherung grundsätzlich begrüßt, eine detaillierte inhaltliche Positionierung ist momentan allerdings noch nicht möglich. Zur Vorbereitung der österreichischen Position hat das BMJ die betroffenen Stakeholder zu einer Besprechung für den 24. Oktober 2022 eingeladen und um allfällige schriftliche Stellungnahmen bis 3. November 2022 gebeten, damit spätestens bei der zweiten Ratsarbeitsgruppensitzung, die voraussichtlich am 17. November 2022 stattfinden wird, eine inhaltliche Position bezogen werden kann.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag beruht auf einem stufenweisen Ansatz. In der ersten Stufe sollen die Ziele mit einem minimalinvasiven Ansatz erreicht werden; in der zweiten Stufe soll erneut geprüft werden, ob strengere oder umfangreichere Maßnahmen erforderlich sind.

Das Ziel der Gewährleistung von Rechtssicherheit und der Vermeidung von Entschädigungslücken in Fällen, in denen KI-Systeme beteiligt sind, kann nach Ansicht der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da das Risiko einseitiger und fragmentierter Regulierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene ein einschlägiges Binnenmarkthindernis darstellt.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

28.09.2022	Vorlage des Vorschlags durch die Europäische Kommission
28.10.2022	Erste Ratsarbeitsgruppensitzung
17.11.2022	Nächste Ratsarbeitsgruppensitzung